

ein Orts-, Personen- und Sachregister für alle drei Bände enthalten. Seine Beispiele wählt der Vf. — wie schon im ersten Band — nach ihrer „Gleichzeitigkeit und Gleichortigkeit mit den betreffenden Päpsten“ und einer „Bildnisabsicht“ des jeweiligen Künstlers aus (S. 7). Auf Grund dieser Kriterien verweist der Autor manche Bildnisse in den Anhang des dritten Bandes (S. 7) oder er scheidet sie völlig aus, wie etwa die Papstbilder in juristischen Hss. Jedoch ist er nicht konsequent, denn bei manchen von ihm behandelten Bildnissen verneint er die „Bildnisabsicht“ (z. B. S. 121) oder den „ikonographischen Wert“ (S. 164); und des öfteren berücksichtigt er sehr späte Bildnisse, etwa bei Urban IV. (Darstellungen des Wunders von Bolsena, Fresko in Montefiascone) oder bei Cölestin V. Um dennoch sein System zu bewahren, greift er zu Hilfskonstruktionen wie „Tradition des Aussehens“ (z. B. S. 137 u. 348). Aus ähnlicher Inkonsequenz resultiert wohl auch die von Pontifikat zu Pontifikat unterschiedlich starke Berücksichtigung von Miniaturen und von nicht erhaltenen, aber in schriftlichen Zeugnissen genannten Grabdenkmälern (die Gregors IX. und Cölestins IV. sind nur kurz auf S. 213 angeführt, das von Innozenz V. ist nirgendwo erwähnt). Verständlicher ist es, wenn der Vf. nicht alle schriftlichen Zeugnisse zu einzelnen Bildnissen angibt, wie etwa bei Benedikt XI. den schon von Ehrle edierten Text zum Tode des Papstes, in dem dieser seine Grablage bestimmt. Bei der Rekonstruktion des berühmten Freskos, das Bonifaz VIII. auf der Benediktionsloggia zeigt, hätte der Vf. durchaus die Miniatur im Codex Vat. lat. 3747, f. 39^v aus der Zeit Bonifaz' IX. berücksichtigen können. Auffällig ist, daß manche Bildinterpretationen unter mancher Unausgeglichenheit leiden. So verweilt der Autor anlässlich der Deutung des bekannten, nur in Kopien erhaltenen Freskos Innozenz' II. zur Krönung Lothars III. (S. 17 ff.) sehr lange beim mittleren Bild, während das dritte nur in zwei Sätzen behandelt wird, obwohl es wichtig gewesen wäre, dieses Bild mit den Angaben der ungefähr gleichzeitigen Kaiserkrönungsordines zu vergleichen. (Ladner zitiert — wie schon in seinem entsprechenden Aufsatz von 1935 — lediglich den Ordo „Cencius II“, der für dieses Bild gerade nicht zutrifft.) Ähnliche Mängel enthält z. B. auch die Interpretation der Miniaturen zur Krönung Heinrichs VI. (S. 46 ff.): Der sogenannte „Papst“ trägt gewöhnlich einen Bischofsstab, was der Vf. nirgendwo vermerkt. Wenn aber der Illuminator noch nicht einmal wußte, durch welche Insignien sich ein Papst von einem Bischof unterschied, dürfte er kaum eine Kenntnis vom Aussehen Cölestins III. besessen haben. Bei anderen Bildanalysen (z. B. S. 198, 237 u. 245) wäre ein Blick in die kurialen Zeremonienbücher förderlich gewesen. — Doch genug der Ausstellungen. Wer Kapitel wie etwa die zum Grabmal Clemens' IV. und zu den Statuen Bonifaz' VIII. liest, wird binnen kurzem von der hohen Qualität des Buches überzeugt sein. Und er wird dem Rez. darin beipflichten, daß der neue Band nicht nur wegen des seit dem 12. Jh. reicher vorhandenen Bildmaterials und der gegenüber dem ersten Band verbesserten, schlechthin vorzüglichen Ausstattung, sondern auch wegen der intensiveren Verbindung von historischen und kunsthistorischen Methoden für die Forschung der nächsten Zeit noch wichtiger als der erste Band sein wird.

Bernhard Schimmelpfennig

Mario Del Bello, Una singolare crocetta aurea di Treviso, Memorie storiche forogiuliesi 49 (1969) S. 122—128, beschreibt ein kleines Kreuz, das mit anderen Schmuckstücken in einem aus frühchristlich-ma. Zeit stammenden Sarkophag eines etwa siebenjährigen Mädchens unlängst in Treviso gefunden wurde, nicht langobardischer Herkunft ist, sondern zu den auf der Brust getragenen Reliquienkreuzen (Enkolpion) gezählt und dem 5./6. Jh. zugewiesen werden muß.

A. G.